

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadler Signalling Deutschland GmbH, Stand 08/2024

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Bestimmungen regeln die Bedingungen der durch die Stadler Signalling Deutschland GmbH (Besteller) erteilten Aufträge zur Erbringung von Dienstleistungen, Werkleistungen, Lieferung von Waren und sonstigen Rechtsverhältnissen im Rahmen der Beschaffung (Vertrag). Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen (EKB) gelten nur, wenn der Lieferant ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Vertragsabschluss

Bestellungen erfolgen auf der Grundlage dieser EKB. Entgegenstehende, davon abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller in Kenntnis davon nicht widerspricht und die Lieferung vorbehaltlos annimmt, oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder dieser zu widersprechen. Soweit der Lieferant einer schriftlichen Bestellung nicht innerhalb der vorstehenden Frist widerspricht, gelten die in der Bestellung genannten Bedingungen sowie diese EKB als für die Leistungserbringung vereinbart; dies gilt auch wenn diese Bedingungen von dem Angebot des Lieferanten abweichen. Im Falle des Widerspruchs oder einer abweichenden Auftragsbestätigung des Lieferanten, kommt ein Vertrag erst und ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zustande; dabei können Bestellungen über Bagatellbeträge bis EURO 3.000,- (exklusiv Mehrwertsteuer) auch per E-Mail vom autorisierten Einkäufer des Bestellers ausgelöst werden. Bestehen zwischen Besteller und Lieferant Zweifel an den vereinbarten Bedingungen des Vertrages gelten die Bedingungen der schriftlichen Bestellung und diese EKB.

Ungeachtet einer möglichen stillschweigenden Auftragsbestätigung übermittelt der Lieferant ergänzende Angaben zu seinen Liefergegenständen, die zumindest das Folgende umfassen: (a) Lieferantenartikelbezeichnung, (b) Lieferantenartikelnummer, (c) Bestellnummer, (d) Zolltarifnummer, (e) Ursprungsland und, falls anwendbar, (f) Ausfallraten und (g) Einsatzdauer.

Alle individuellen Vereinbarungen zu einem Vertrag zwischen Besteller und Lieferant, sind in der jeweiligen Bestellung oder einzelvertraglich schriftlich zu vereinbaren. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang im Falle von Widersprüchlichkeit zu diesen EKB.

Die Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Der Lieferant akzeptiert, dass Änderungen von Bestellungen im Rahmen des branchenüblich Zumutbaren jederzeit bis zur Ausführung der Lieferung geltend gemacht werden können. Allfällige Kostenfolgen von Änderungen sind auf der Grundlage der ursprünglichen Kalkulation des Lieferanten zu ermitteln. Die Kostenträger sind in der Offerte separat auszuweisen.

3. Lieferung, Liefertermin und Erfüllungsort

Der Lieferant verpflichtet sich, stets neue original verpackte und unverwendete Waren zu liefern. Die Verpackung hat jeweils dem Transportweg gerecht zu erfolgen (z. B. seewasserfest). Ausserdem ist jede angegebene Einheit separat zu verpacken und für passende Grössen möglichst auf Europaletten anzuliefern. Waren, welche aufbereitet, überarbeitet oder Abweichungen vorweisen sind nicht zulässig. Alle einschlägigen Dokumentationen gelten als Bestandteil des Liefergegenstands ohne Mehrpreis für den Lieferanten, wozu u.a. auch die Lagerbedingungen für jeden Liefergegenstand zählen. Es gilt die aktuell gültige Logistikkrichtlinie des Bestellers, wie auf der Lieferantenplattform publiziert. Im Übrigen gilt: Liefergegenstände sind entsprechend der Logistikkrichtlinie sachgemäß zu verpacken (entsprechend der Liefervariante), zu kennzeichnen und mit Warenbegleitdokumenten zu versehen. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Alle Lieferungen und Leistungen sind so zu erbringen, dass bei der Auswahl und Herstellung von Produkten sowie der Erbringung von Leistungen die

Minimierung des Energieeinsatzes berücksichtigt wird. Durch den Einsatz der besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technik ist eine hohe Energieeffizienz der Produkte bzw. Leistungen durch den Lieferanten und von ihm beauftragten Unterpelieferanten sicherzustellen.

Der in der Bestellung vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Unbeachtet dessen ist der Besteller berechtigt, die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermine mittels einseitiger Willenserklärung an den Lieferanten ohne Kostenfolge um bis zu 16 (sechzehn) Wochen in die Zukunft zu verschieben. Vorablieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller bestimmten Adresse an. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend. Falls ausdrücklich abweichend von oben genanntem die Lieferung nicht frei Bestimmungsort vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der für Verladung und Versand üblichen Zeit rechtzeitig anzuzeigen und bereitzustellen.

Der Lieferant leistet vollumfänglich Gewähr für die Einhaltung der im Einzelfall festgelegten Liefertermine. Wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, die die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins gefährden, muss der Lieferant den Besteller hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 0,2% des Bestellwertes pro Arbeitstag, höchstens jedoch 15% des Bestellwertes zu verlangen. Ungeachtet dessen schuldet der Lieferant dem Besteller bei jedem Verzug den Mindestbetrag von EURO 250. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Der Besteller hat das Recht, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen.

Ist zwischen Besteller und Lieferant ein kalendermäßig bestimmbarer Liefertermin vereinbart, gerät der Lieferant nach deren ungenutzten Ablauf ohne weiteres in Verzug.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer sowie die Artikelnummer des Bestellers anzugeben. Unterlässt der Lieferant die Angabe, so sind daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter, hierzu gehören insbesondere Schutz- und Urheberrechte, verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Ausserdem garantiert der Lieferant, dass für die geplante Lebenszeit der Liefergegenstände und Wartungs-Software keine Lizenzgebühren für den Besteller anfallen, falls nicht ausdrücklich vereinbart. Der Besteller wird keine Vereinbarung mit solchen Dritten treffen, ohne zuvor dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist 10 Jahre, beginnend mit der ersten Auslieferung unter dem jeweiligen Vertrag.

4. Fertigungsmittel und Beistellungen

Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Bestellers, der sich alle Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden und sind

dem Besteller nach Beendigung des Auftrags in funktionsfähigem Zustand vollständig zurückzugeben.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie überlassene Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

Soweit dem Besteller zustehende Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von ihm noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Bestellers verpflichtet.

Datenträger oder sonstigen Unterlagen gehen mit der Übergabe in das Eigentum des Bestellers über. Der Lieferant überträgt zugleich alle ihm aus der Durchführung der Dienstleistungen und an deren Ergebnissen zustehenden Rechte - soweit gesetzlich zulässig - auf den Besteller.

Der Besteller darf auch nach Ablauf des Vertrages die erbrachten Dienstleistungen unbeschränkt verwerten. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die erbrachten Dienstleistungen ohne Urheberbezeichnung verwertet werden.

Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant Erfindungen, nach unverzüglicher Information über solche, auf den Besteller, seinen Rechtsnachfolger oder Beauftragten zu übertragen. Die Erfindungen gehen in das Eigentum des Bestellers über, unabhängig davon, ob sie zum Patent angemeldet werden oder nicht.

Der Lieferant hat mit seinen Mitarbeitern Verträge abzuschließen, die eine Einhaltung der Bestimmungen der Abschnitte 4 und 11 dieses Vertrages gewährleisten.

5. Besondere Pflichten bei Dienstleistungen

Für jede aufgrund dieses Vertrages erteilte Bestellung wird vom Besteller ein Mitarbeiter benannt, der die Erfüllung der Vertragsleistungen überwacht und für alle mit der Abwicklung der bestellten Dienstleistung zusammenhängenden Fragen der Ansprechpartner des Lieferanten ist

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Die Lieferung erfolgt standardmässig DDP gemäss INCOTERMS 2020. Werden Preise ab Werk des Lieferanten, ab Grenze oder ab einem anderen bezeichneten Ort vereinbart, trägt der Besteller die Transportkosten ab dem vereinbarten Ort in vereinbarter Höhe; sämtliche übrigen Kosten, insbesondere Versicherungen, Zölle, Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Lieferanten. Durch den Besteller an Dritte zu leistende Zahlungen sind vom Lieferanten zu erstatten.

Abweichende Regelungen vorbehalten, verstehen sich die festgelegten Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe. Rechnungen, die der Lieferant ausstellt, haben die umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere ist der Steuerbetrag getrennt auszuweisen. Für jede vollständige Lieferung sind mit Angabe der Bestelldaten elektronische Rechnungen an sigde_invoice@stadlerrail.com zu senden.

Der Besteller bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von vierzehn Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt. Die Fälligkeit bei Annahme verfrühter Leistungen richtet sich nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte (z. B. wegen fehlerhafter Lieferung) stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Erfüllung berechtigt den Besteller zum Skontoabzug.

Die Leistung von Zahlungen durch Besteller bedeutet nicht, dass Lieferungen als vertragsgemäss anerkannt sind, soweit damit keine weitere Erklärung einhergeht.

Der Besteller ist berechtigt, bei nicht vertragskonformer Lieferung oder Leistung des Lieferanten die Zahlung der gesamten Bestellung bis zur Beseitigung der Vertragsabweichung zurückzubehalten. Sind sich STADLER und der Lieferant nicht einig, ob eine Vergütung gemäss dieser Bestimmung fällig ist oder nicht, ist STADLER berechtigt, die Vergütung ohne Verzugsfolgen zurückzuhalten, bis sich die Parteien diesbezüglich geeinigt haben oder bis ein rechtskräftiges Urteil STADLER zur Bezahlung verpflichtet. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Zahlung von STADLER auf andere Rechnungen/Verbindlichkeiten als die von STADLER bezeichneten anzurechnen.

7. Laufzeit

Die Laufzeit bestimmt sich nach der jeweils in der Bestellung vereinbarten Vertragslaufzeit.

8. Qualität

Bei Bedarf vereinbaren Besteller und Lieferant eine Stadler Qualitätsmanagement-Richtlinie für Lieferanten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Soweit keine entsprechende Vereinbarung erfolgt, gelten die nachstehenden Bedingungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 ff. zu unterhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Der Lieferant wendet die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften an, um vereinbarte technische Daten und Anforderungen, wie die Anforderungen des internationalen Eisenbahnverbandes UIC, sicher einzuhalten. Vor einer Vergabe an Unterlieferanten hat der Lieferant mit dem Unterlieferanten Vereinbarungen zu treffen, die den Unterlieferanten in diese Forderung gleichsam verpflichten.

Der Besteller kann sich jederzeit nach angemessener Voranmeldung im Rahmen einer Auditierung von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9000 ff. im Rahmen einer Werksbesichtigung überzeugen. Dabei ist dem Besteller Einblick in die Fertigung, Prüfschritte, Unterlagen und Dokumentationen zu gestatten, soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, dass der Lieferant die Festlegungen wirksam verwirklicht hat. Dokumentationen sind beim Hersteller in den üblichen Fristen sicher aufzubewahren und, falls vereinbart, der Lieferung als Protokoll beizufügen.

Nach erfolgter Freigabe durch den Besteller sind Änderungen der Herstellungsweise der Liefergegenstände oder Änderungen der Liefergegenstände selbst, die sich auf Beschaffenheit, Eignung oder sonstige Qualität auswirken können, erst nach schriftlicher Anfrage des Lieferanten und schriftlich erfolgter Zustimmung des Bestellers zulässig.

Die Qualität der Liefergegenstände unterliegt der permanenten Überwachung und Beobachtung durch den Lieferanten im Rahmen seines Qualitätsmanagementsystems.

Der Lieferant hat den Besteller gegebenenfalls über eine Ungeeignetheit der Liefergegenstände für die ihm mitgeteilten oder sonst wie bekannten Verwendungszwecke zu informieren, soweit sie ihm ohne größeren Aufwand erkennbar sind. Gleiches gilt für alle Verbesserungsmöglichkeiten an den Liefergegenständen, auch insofern sie Einfluss auf die Senkung der Herstellkosten des Lieferanten haben.

9. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand dem Stand der Technik in der Branche entspricht. Die Annahme einer Lieferung erfolgt vorbehaltlich einer Untersuchung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und / oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. In individualvertraglichen Regelungen können nach erfolgter Überprüfung der Wirksamkeit des Lieferantenqualitätsmanagementsystems (Auditerung), weiterreichende Vereinbarungen zur Eingangsprüfung festgelegt werden, siehe Ziffer 8. Qualität.

Der Lieferant garantiert die im Einzelfall festgelegte Güte und Qualität sowie die Einhaltung sämtlicher einschlägigen Normen und Vorschriften u. a. betreffend Produkt-, Betriebs- und Arbeitssicherheit sowie Umweltschutz. Der Lieferant leistet während 24 Monaten, gerechnet ab erster betrieblicher Nutzung, jedoch maximal 32 Monaten ab Gefahrenübergang, vollumfänglich Gewähr für die Mängelfreiheit der von ihm bearbeiteten, gefertigten und / oder gelieferten Ware beziehungsweise für die Mängelfreiheit der vom ihm geleisteten Arbeit; die Parteien können optional auch längere Fristen vereinbaren. Ein Mangel ist jede Abweichung eines Liefergegenstands von der Bestellung, ohne Rücksicht auf deren Ursache, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten und unabhängig davon, ob eine solche Abweichung bereits bei der Abnahme bestanden hat. Eine solche Abweichung von der Bestellung besteht darin, dass eine vertraglich definierte Eigenschaft oder die in der Bestellung definierte Güte und Qualität fehlt, oder dass eine Eigenschaft fehlt, welche STADLER auch ohne besondere Vereinbarung nach Treu und Glauben (BGB §242) erwarten durfte. Die Nachweispflicht, dass eventuell kein Mangel vorliegt, obliegt dem Lieferanten.

Soweit die Lieferung einen Mangel aufweist, stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelrechte zu. In jedem Falle ist der Lieferant nach Wahl des Bestellers zur unverzüglichen Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, behält sich der Besteller ausdrücklich vor. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, die dem Lieferanten – soweit zumutbar - vorher angezeigt wird. Nach Behebung des Mangels entsteht eine neue Garantiefrist von 18 (achtzehn) Monaten.

Ein Serienmangel liegt vor, wenn 10% (zehn Prozent) oder mehr baugleiche Teile, jedoch mindestens 3 (drei) Stück, einen Mangel innerhalb obiger Gewährleistungsfrist aufweisen. Der Lieferant verpflichtet sich bei Auftreten des Serienmangels (a) unverzüglich die Analyse der Fehlerursache aufzunehmen, (b) die Analyse ohne Verzug bis zum Befund zu leisten, (c) dem Besteller ebenso zeitnah Ersatz zu beschaffen und (d) alle Teile der Bestellung auf eigene Kosten am Betriebsort auszutauschen oder alternativ den Austausch nach Aufwand bezahlen. Falls sich ein Serienmangel auf ein Fertigungslos beschränkt, so ist der Ersatz nur für alle Teile des Fertigungsloses zu leisten. Die Garantiefrist für Serienmängel verlängert sich auf 1 Jahr nach Behebung am letzten mangelhaften Teil, jedoch nie kürzer als die ursprüngliche Garantiefrist.

Umfasst der Liefergegenstand Software und wird ein Mangel an der Software innerhalb der Garantiefrist festgestellt, so leistet der Lieferant solange Abhilfe bis die vereinbarten Fehlerraten nachweislich mindestens 3 (drei) Monate im Betrieb erreicht sind. Für Software gilt ausschliesslich diese Garantieverlängerungsbestimmung. Für Software und programmierbare Hardware sind auch die Anforderungen des Bestellers zur Cyber-Sicherheit einzuhalten.

10. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaftsbereich und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.v. vorstehendem Absatz ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden

Rückrufmaßnahmen wird der Besteller dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen mündlicher oder schriftlicher Art und Unterlagen, die ihm durch frühere, derzeitige und künftige Leistungen beziehen und durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden sowie die aus der Leistungserbringung (insbesondere von intellektuellen Leistungen) erzielten Ergebnisse (soweit diese von Besteller nicht veröffentlicht werden), geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Auf Verlangen erbringt der Lieferant hierüber Nachweis. Der Lieferant haftet für den aus einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht entstehenden Schaden.

Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

12. Informationsrecht des Bestellers

Der Lieferant wird dem Besteller auf dessen Wunsch jederzeit vollen Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben und alle sonstigen zur Unterrichtung dienenden Auskünfte erteilen sowie Beauftragten des Bestellers jederzeit während der beim Lieferanten üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen die bestellten Dienstleistungen erbracht werden.

13. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller mindestens 6 Monate vor Auslauf der Herstellung an obsoleszenz.signalling@stadlerail.com abzukündigen und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Gleichzeitig benennt der Lieferant ein Nachfolgeprodukt, das ohne weitere Änderung der Umgebung des Liefergegenstands zu vergleichbaren Konditionen erworben werden kann.

14. Verhaltenskodex

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben des auf der Lieferantenplattform publizierten «Verhaltenskodex für Geschäftspartner» einzuhalten.

Er ergreift zudem angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auch seine Unterauftragnehmer, Unterlieferanten, Vertreter oder sonstige Beauftragte den Pflichten aus dem vereinbarten Verhaltenskodex nachkommen und sie den darin aufgeführten Normen und Vorgaben entsprechen.

Insbesondere bestätigt und verpflichtet sich der Lieferant, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geschäftsverhältnisses wie auch während dessen Laufzeit, er selbst, seine Direktoren, Angestellten, Agenten oder sonstigen Vertreter und Organe keinerlei unangemessene Vorteile anbieten, versprechen, geben, genehmigen, erbeten oder annehmen, die in irgendeiner Weise in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit des Lieferanten stehen bzw. dass sie dies bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverhältnisses nicht gemacht haben.

Im Falle einer Verletzung dieser Ziffer 14 kann der Besteller aus wichtigem Grund ganz oder teilweise von diesem Geschäftsverhältnis und/oder den jeweiligen Einzelverträgen zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

15. Schlussbestimmungen

Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren – Braunschweig ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, das für den Wohnsitz des Lieferanten gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Änderungen oder Ergänzungen getroffener Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

16. Weitere Rechtsbestimmungen

Der Besteller gibt dem Lieferanten das Land an, in dem der Liefer- und/oder Leistungsgegenstand zur Anwendung kommt. Der Lieferant bestätigt die Beachtung der dort geltenden Vorschriften für seinen Liefer- und/oder Leistungsgegenstand. Zwingende Normen am Anwendungsort sind einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich neben der allgemeinen Einhaltung der anwendbaren Gesetze ausdrücklich der Beachtung der Cyber-Sicherheit, des Personendatenschutzes, der Embargobestimmungen und der Urheberrechte bzw. des geistigen Eigentums.

Der Lieferant verpflichtet sich dem Besteller für die Anwendung bedeutsame Gesetzesänderungen und Normenänderungen frühzeitig anzugeben, um nötigenfalls Produktänderungen in eine laufende Bestellung einfließen lassen zu können. Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstands, die aus Gesetzesänderungen resultieren, werden in einvernehmliche schriftliche Vertragsanhänge gefasst.

STADLER ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus der Bestellung ohne Zustimmung des Lieferanten auf Verbundene Unternehmen von STADLER zu übertragen, wobei diese AEB uneingeschränkt Gültigkeit behalten.

Das Verwenden konkreter Bestellungen wie auch das Verwenden der Geschäftsbeziehung als solche durch den Lieferanten zu Werbebezwecken ist nur nach vorgängig schriftlichem Einverständnis von STADLER gestattet.

17. Höhere Gewalt

Betreffend Höhere Gewalt verpflichten sich die Parteien (a) vor Eintreten zu äusserster Sorgfalt zur Vorbeugung und (b) nach Eintreten zur Geringhaltung der Folgen, ohne, dass daraus einen Kompensationsanspruch erwächst. Jedes Ereignis ist der Gegenpartei schriftlich innerhalb einer Arbeitswoche zusammen mit indikativen Auswirkungen zu melden und mindestens zweiwöchentlich zu berichten.

Die von Höherer Gewalt betroffene Partei ist für die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt von den betroffenen vertraglichen Pflichten unter der Bestellung suspendiert. Bei einer Unterbrechung der Lieferung und/oder Leistung von über 2 Monaten kann der Besteller das Erlöschen der gegenseitigen Liefer- oder Leistungspflicht erklären.